



Fondsreglement 2018

der Gemeinde Wuppenau

Änderungsvermerke:

Datum Änderung	Änderung	Beschlossen Gemeinde- Versammlung	Gültig ab
2018	Erstellung Reglement	22.03.2018	01.01.2018

Reglement

I. Allgemeine Grundsätze

Ziel	Art. 1	Mit der Bildung von Fonds sollen für bestimmte Zwecke Gelder zur Verfügung gestellt werden (Fonds), die vom Gemeinderat ausserhalb des Budgets verwendet werden können.
Inhalt	Art 2	<ol style="list-style-type: none"> 1 Dieses Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Bildung, die Auflösung und die Äufnung von Fonds. Es regelt die Zuständigkeit für die Verwendung des Fondskapitals sowie die Rechenschaftspflicht bezüglich der getätigten Ausgaben. 2 Sowohl alle bestehenden als auch die im Berichtsjahr aufgelösten Fonds werden jeweils in der Rechnung ausgewiesen.
Geltungsbereich	Art. 3	Das Reglement gilt für alle in der Gemeinde Wuppenau zu begründenden und bestehenden Fonds.

II. Bildung, Auflösung und Äufnung

Bildung	Art. 4	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeindeversammlung bewilligt aufgrund eines berechtigten Bedürfnisses einen Fonds bilden. 2 Der Fondsbildungsbeschluss enthält <ol style="list-style-type: none"> 1. das Fondskapital 2. die Zweckbestimmung 3 Das Fondskapital kann als einmaliger oder als erneuerbarer Betrag definiert werden.
Auflösung / Änderung Zweckbestimmung	Art. 5	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeindeversammlung kann die bestehenden Fonds jederzeit auflösen oder ihre Zweckbestimmung ändern. 2 Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung.
Veränderung des Kapitals	Art. 6	Das Kapital von bestehenden Fonds kann mit der Verabschiedung der Rechnung jeweils gesenkt, erneuert oder erhöht werden.

III. Verwendung des Fondskapitals

Zuständigkeit	Art. 7	Mit seinen Ausgabenbeschlüssen vollzieht der Gemeinderat den definierten Fondszweck.
Ausgabenkompetenz	Art. 8	Die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates richtet sich nach der Finanzbefugnis gemäss Art. 24 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013.
Rechenschaft	Art. 9	Der Gemeinderat legt mit der Rechnung Rechenschaft ab über Stand und Verwendung der Fondskapitalien. Jeder Fonds wird in der laufenden Rechnung ausgewiesen.

Verzinsung Art. 10 Die Verzinsung des Fondskapital erfolgt nach den gültigen Regeln gemäss RRV über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB131.21) vom 1. Juni 2013

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Beschwerde Art. 11 1 Gegen Verfügungen der Verwaltung oder eines einzelnen Gemeinderatsmitgliedes kann innert 20 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden.

2 Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Verordnung /
Reglement Art. 12 Der Gemeinderat erlässt für jeden Fonds eine besondere Verordnung oder ein eigenes Reglement, welche / welches durch die Gemeindeversammlung genehmigt wird.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 22. März 2018 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

M. Imboden

B. Erne